



Einwohnergemeinde
Oberwil bei Büren

Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde
Oberwil bei Büren für die

Gemeindeversammlung

**vom Mittwoch, 17. Juni 2026,
19.30 Uhr, im Restaurant Bad (Saal)**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2025
Genehmigung
2. Gemeindeordnung; Teilrevision
Genehmigung
3. Abfallreglement; Totalrevision
Genehmigung
4. Sanierungsprojekt «Im Dorf»; Verpflichtungskredit
Genehmigung
5. Sanierungsprojekt «Möösli»; Abrechnung Verpflichtungskredit
Kenntnisnahme
6. Mitteilungen aus dem Gemeinderat
Kenntnisnahme
7. Verschiedenes

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab dem 18. Mai 2026 während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können auf der Website der Gemeinde Oberwil b. Büren eingesehen sowie heruntergeladen werden.

Beschwerderecht

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland (Aarberg) einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht

Zur Gemeindeversammlung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil bei Büren herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Oberwil bei Büren Wohnsitz haben.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025

Gestützt auf Art. 80 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Oberwil bei Büren lag das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 vom 3. Dezember 2025 bis und mit 5. Januar 2026 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren auf.

Während der Auflagefrist ging gegen die Protokollabfassung keine schriftliche Einsprache beim Gemeinderat Oberwil bei Büren ein. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat Oberwil bei Büren an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 genehmigt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt gestützt auf Art. 80 der Gemeindeordnung (GO) während 30 Tagen, d.h. vom 24. Juni 2026 bis und mit 24. Juli 2026 bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen den Inhalt des Protokolls sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Oberwil bei Büren einzureichen. Dieser entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Oberwil b. Büren, im Mai 2026

Der Gemeinderat

Traktandum 1

Jahresrechnung 2025

Genehmigung

Referent: Heinrich Tännler (Gemeindepräsident)

Ausgangslage

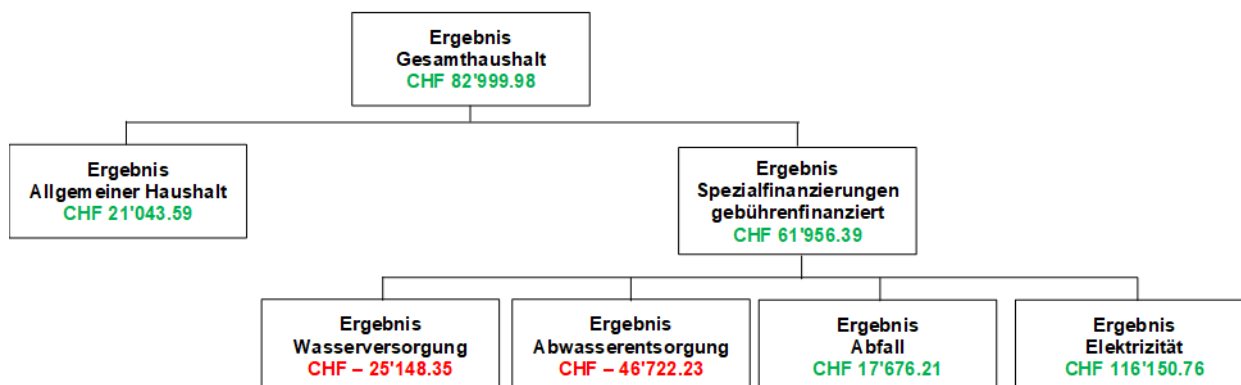
Die Jahresrechnung 2025 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Artikel 70 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) erstellt.

Übersicht Ergebnisse

Nach HRM2 wird das Ergebnis der Erfolgsrechnung in drei Bereichen dargestellt. Der Gesamthaushalt zeigt das Nettoergebnis der Erfolgsrechnung aus dem allgemeinen Haushalt und den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (SF).

Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts zeigt den steuerfinanzierten Bereich auf. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall und Elektrizität werden anschliessend im dritten Bereich separat dargestellt.

Nach HRM2 ist das Ergebnis des **Gesamthaushalts** von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Begründungen zu den einzelnen Ergebnissen werden auf den folgenden Seiten erläutert.



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 82'999.98 ab. Budgetiert war mit der an der Gemeindeversammlung genehmigten Steueranlage ein Aufwandüberschuss von CHF 549'165.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 632'164.98.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst bei einer Steueranlage von 1.87 Einheiten mit einem Ertragsüberschuss von CHF 21'043.59 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss nach der Anpassung der Steueranlage an der Gemeindeversammlung von CHF 302'810.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit CHF 323'853.59.

Zusätzliche Abschreibungen müssen nach Artikel 84 Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) bei einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung vorgenommen werden, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Im Rechnungsjahr 2025 waren die Abschreibungen des allgemeinen Haushalts höher als die Nettoinvestitionen. Aus diesem Grund wurden keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen. Der Bilanzüberschuss des allgemeinen Haushalts (Eigenkapital des steuerfinanzierten Bereichs) beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 1'076'627.00. Die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen) beträgt per 31. Dezember 2025 unverändert CHF 1'073'094.16 und wird per 1. Januar 2026 in den Bilanzüberschuss überführt ohne ertragswirksame Auswirkungen.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 25'148.35 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 37'380.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit rund CHF 12'232.00. Da die Werterhaltungsquote unter 25 % liegt, muss die Einlage weiterhin vorgenommen werden.

Das Eigenkapital der SF Wasserversorgung beträgt CHF 349'677.69. Der Bestand des Wertehalts Wasserversorgung beläuft sich auf CHF 1'367'703.18.

Spezialfinanzierung Abwasser

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 46'722.23 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 77'790.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit rund CHF 31'068.00.

Das Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 134'921.27. Der Bestand des Wertehalts Abwasserentsorgung beläuft sich auf CHF 1'476'637.80.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 17'676.21 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 9'485.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit rund CHF 27'200.00.

Das Eigenkapital der SF Abfall ist aufgebraucht und beträgt CHF -3'875.25. Das an der Gemeindeversammlung im November 2022 zurückgewiesene Abfallreglement wird überarbeitet, da nun finanzielle Sanierungsmassnahmen notwendig sind.

Spezialfinanzierung Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung (Funktion 8711 / 8712) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 116'150.76 (Funktion 8711 CHF 83'258.62 und Funktion 8712 CHF 32'892.14) ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 121'700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt somit rund CHF 237'850.00.

Das Eigenkapital der SF Elektrizität beträgt CHF 362'258.30.

Eckdaten

Die wichtigsten Zahlen in der nachfolgenden Übersicht:

Übersicht	Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren Buchungsperiode 2025		
	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	82'999.98	549'165-	27'219.83
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	21'043.59	302'810-	170'060.90
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	61'956.39	246'355-	142'841.07-
Steuerertrag natürliche Personen	2'459'983.30	2'342'800	2'550'972.60
Steuerertrag juristische Personen	60'370.20	55'830	48'834.50
Liegenschaftssteuer	126'761.95	127'500	135'732.35
Nettoinvestitionen	471'727.55	2'140'000	341'669.68
Bestand Finanzvermögen	2'691'766.75	0	2'837'373.56
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	5'451'646.33	0	5'284'939.10
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	2'831'693.39	0	2'864'727.36
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	2'619'952.94	0	2'420'211.74
Fremdkapital	2'306'342.73	0	2'470'971.39
Eigenkapital	5'837'070.35	0	5'651'341.27
Reserven	1'073'094.16	0	1'073'094.16
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'076'627.00	0	1'055'583.41

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Erfolgsrechnung	Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren Buchungsperiode 2025					
	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	5'160'885.66	5'181'929.25	5'373'060	5'070'250	5'333'881.00	5'503'941.90
Aufwandüberschuss				302'810		
Ertragsüberschuss	21'043.59				170'060.90	
0 Allgemeine Verwaltung	635'904.32	63'356.05	608'975	66'200	662'117.74	77'859.63
Netto Aufwand		572'548.27		542'775		584'258.11
1 Öffentliche Sicherheit	146'975.75	94'302.60	173'300	96'600	139'579.32	87'594.18
Netto Aufwand		52'673.15		76'700		51'985.14
2 Bildung	1'037'184.02	27'275.75	1'055'585	13'100	1'064'834.31	30'775.90
Netto Aufwand		1'009'908.27		1'042'485		1'034'058.41
3 Kultur und Freizeit	29'685.06		36'900		25'172.05	
Netto Aufwand		29'685.06		36'900		25'172.05
4 Gesundheit	2'043.40		4'100		2'377.60	
Netto Aufwand		2'043.40		4'100		2'377.60
5 Soziale Wohlfahrt	888'281.57	66'335.65	893'430	22'800	823'661.15	34'906.42
Netto Aufwand		821'945.92		870'630		788'754.73
6 Verkehr	377'987.19	35'010.45	374'750	42'750	347'470.70	42'840.15
Netto Aufwand		342'976.74		332'000		304'630.55
7 Umwelt und Raumordnung	513'481.19	463'413.79	604'670	538'455	516'525.73	463'073.83
Netto Aufwand		50'067.40		66'215		53'451.90
8 Volkswirtschaft	1'193'671.15	1'192'473.65	1'254'900	1'252'400	1'397'474.84	1'397'474.84
Netto Aufwand		1'197.50		2'500		
9 Finanzen und Steuern	335'672.01	3'239'761.31	366'450	3'037'945	354'667.56	3'369'416.95
Netto Ertrag	2'904'089.30		2'671'495		3'014'749.39	

Investitionsrechnung nach Funktionen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren
Buchungsperiode 2025

		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	485'012.80	13'285.25	2'140'000		359'148.18	17'478.50
	Nettoinvestitionen		471'727.55		2'140'000		341'669.68
0	Allgemeine Verwaltung			37'000		36'317.95	
	Netto Ausgaben				37'000		36'317.95
1	Öffentliche Sicherheit	22'592.90		30'000		770.10	
	Netto Ausgaben		22'592.90		30'000		770.10
2	Bildung	15'134.00		120'000		122'723.13	
	Netto Ausgaben		15'134.00		120'000		122'723.13
6	Verkehr	190'928.80		486'000		77'410.40	
	Netto Ausgaben		190'928.80		486'000		77'410.40
7	Umwelt und Raumordnung	207'686.85	13'285.25	940'000		106'004.35	17'478.50
	Netto Ausgaben		194'401.60		940'000		88'525.85
8	Volkswirtschaft	48'670.25		527'000		15'922.25	
	Netto Ausgaben		48'670.25		527'000		15'922.25

Die wichtigsten Geschäftsfälle

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist rund CHF 115'000.00 tiefer ausgefallen, dafür ist der Dienstleistungsaufwand Dritter höher als budgetiert. Dies ist bedingt durch die Nichtbesetzung der Stelle Finanzverwalter/in und die dafür notwendig gewordene externe Unterstützung durch eine Firma.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist rund CHF 181'650.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Dies ist bedingt durch tiefere Kosten beim Material- und Warenaufwand. Insbesondere in der Spezialfinanzierung Elektrizität.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen nach Artikel T2-4, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 der Übergangsbestimmungen GV wurde per 1. Januar 2016 zu den Buchwerten ins HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'151'993.07. Dieses wurde innert 10 Jahren bis und mit Rechnungsjahr 2025 (CHF 115'199.31/Jahr) abgeschrieben und hat nun einen Restwert von Null. Die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen liegen rund CHF 26'245.00 unter dem Budget. Nicht alle budgetierten Investitionsprojekte konnten im 2025 umgesetzt werden.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Einnahmen sind tiefer als budgetiert, jedoch höher als im Vorjahr. Es wurden im Jahr 2025 noch keine Anschlussgebühren verrechnet.

Spezialfinanzierung Abwasser

Die Einnahmen sind tiefer als budgetiert, jedoch höher als im Vorjahr. Da das Eigenkapital nun bei rund CHF 135'000.00 liegt, müssen die Gebühren erhöht werden. Es wurden im Jahr 2025 noch keine Anschlussgebühren verrechnet.

Spezialfinanzierung Abfall

Es wurden mehr Erträge als budgetiert generiert. Dies und die Minderausgaben führen zu einem Ertragsüberschuss. Dieser ist zu tief, um den Verlustvortrag der Vorjahre auszugleichen.

Spezialfinanzierung Elektrizität

Der Erlös aus der Netznutzung und der Grundgebühr war rund CHF 85'000.00 über dem Budget und rund CHF 100'000.00 höher als im Vorjahr. Der Aufwand für die Netznutzung war jedoch tiefer als budgetiert, was zu einem Ertragsüberschuss führt.

Der Ertrag aus der Energie war im Rahmen des Budgets und rund CHF 230'000.00 tiefer als im Vorjahr. Der Aufwand war tiefer als budgetiert. Dies führte auch im Bereich Elektrizitätswerk zu einem Ertragsüberschuss.

Finanzen und Steuern

Die Steuererträge der Einkommenssteuern natürliche Personen waren verglichen mit dem Budget rund CHF 140'400.00 höher. Bei der Quellensteuer haben wir rund CHF 30'000.00 mehr eingenommen. Die Vermögenssteuer war rund CHF 87'000.00 tiefer als budgetiert.

Der Finanzaufwand ist rund CHF 23'000.00 tiefer ausgefallen. Der Zins auf den Darlehen für kurzfristige Schulden war jedoch praktisch mit dem budgetierten Betrag von CHF 20'000.00 identisch. Der Grund für die Besserstellung war, dass für die Spezialfinanzierungen keine Aktivzinsen verrechnet wurden, da auf den flüssigen Mitteln aktuell keine Zinsen ausbezahlt werden. Zudem wurde kein langfristiges Darlehen aufgenommen.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen sind mit CHF 471'727.55 in der Jahresrechnung 2025 im Vergleich zum Budget 2025 um rund CHF 1'668'272.00 tiefer ausgefallen. Die Gründe für die tieferen Nettoinvestitionen sind hauptsächlich:

- Bei den Belagssanierungen wurde weniger investiert als geplant, das Projekt Hofacher konnte nicht wie geplant im Jahr 2025 abgeschlossen werden
- Die Eingangstüre des Gemeindehauses wurde nicht repariert
- Bei den Schulliegenschaften wurde weniger investiert als geplant
- Bei den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Elektrizität wurde weniger investiert als geplant.

Die zeitliche Verschiebung einzelner Projekte führt nicht zu einem Verzicht auf die vorgesehenen Investitionen. Die entsprechenden Projekte werden zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt beziehungsweise umgesetzt.

Nachkredite

Die Nachkredittabelle ist Bestandteil der Jahresrechnung 2025. Es werden Nachkredite in der Höhe von CHF 524'156.15 aufgeführt. Der Nachkredit für die Überbrückung der Stelle als Finanzverwalter/in wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2025 bereits eingeholt und wurde nicht überschritten.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung 2025 gemäss folgender Aufstellung:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	5'098'929.27
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	5'181'929.25
	Ertragsüberschuss	CHF	82'999.98
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	3'595'068.45
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	3'616'112.04
	Ertragsüberschuss	CHF	21'043.59
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	119'409.95
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	94'261.60
	Aufwandüberschuss	CHF	25'148.35
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	226'155.74
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	179'433.51
	Aufwandüberschuss	CHF	46'722.23

	Aufwand Abfall	CHF	81'972.24
	Ertrag Abfall	CHF	99'648.45
	Ertragsüberschuss	CHF	17'676.21
	Aufwand Elektrizität	CHF	1'076'322.89
	Ertrag Elektrizität	CHF	1'192'473.65
	Ertragsüberschuss	CHF	116'150.76
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	485'012.80
	Einnahmen	CHF	13'285.25
	Nettoinvestitionen	CHF	471'727.55
NACHKREDITE		CHF	524'156.15
davon gebunden		CHF	319'769.91
GR Kompetenz		CHF	91'288.59
GV Kompetenz (bereits eingeholt an der GV)		CHF	113'097.65

Traktandum 2

Gemeindeordnung; Teilrevision

Genehmigung

Referent: Heinrich Tännler (Gemeindepräsident)

Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragt eine Teilrevision der Gemeindeordnung mit dem Ziel, die Gemeindeorganisation moderner zu strukturieren, die Effizienz und Fachkompetenz zu stärken, Strukturen zu vereinfachen und die Aufgaben der Gemeindeverwaltung im besten Interesse der Bevölkerung neu auszugestalten.

Die vorliegende Revision verfolgt nicht den Abbau demokratischer Mitwirkungsrechte, sondern die Sicherstellung handlungsfähiger, effizienter und zeitgemässer Milizstrukturen. Die Gemeindeorganisation soll so weiterentwickelt werden, dass die Behörden und Kommissionen ihre Aufgaben auch künftig fachlich kompetent, nachvollziehbar und im Interesse der Bevölkerung wahrnehmen können.

Die heutige Organisation ist über die Jahre gewachsen und entspricht in einzelnen Bereichen nicht mehr den aktuellen Herausforderungen an eine schlanke, effiziente und gut verständliche Gemeindeführung.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die Abläufe vereinfacht, Zuständigkeiten klarer geregelt und die Organisation insgesamt besser auf die heutigen Bedürfnisse von Bevölkerung, Behörden und Verwaltung abgestimmt werden.

Die Gemeindeordnung soll künftig als Organisationsreglement (OgR) bezeichnet werden. Die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2026 sollen bereits nach dem neuen Reglement durchgeführt werden. Die übrigen Bestimmungen sollen ab 1. Januar 2027 gelten.

Für die Stimmberechtigten bedeutet die Revision insbesondere klarere Strukturen, einfachere Abläufe sowie gezieltere Mitwirkungsmöglichkeiten bei wichtigen Geschäften.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert. Der Entwurf des neuen Reglements sowie ein direkter Vergleich mit den bestehenden Regelungen sind in der Aktenuflage sowie auf der Website der Gemeinde einsehbar.

Wahlen Gemeinderat (Artikel 60-64)

Der Gemeinderat wird auch in Zukunft von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne gewählt.

Neu soll festgelegt werden, dass Gemeindewahlen – wenn immer möglich – gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen stattfinden. Dabei können bestehende Abstimmungstermine besser genutzt und zusätzliche Wahlgänge vermieden werden. Dies soll zu geringeren Kosten, kleinerem administrativem Aufwand sowie zu einer potenziell höheren Wahlbeteiligung führen. Gleichzeitig wird das Wahlverfahren für die Stimmberechtigten übersichtlicher und einfacher planbar.

Die längeren gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Zustellung des Materials erfordern jedoch mehr organisatorischen Vorlauf. Daher müssen die Wahlvorschläge früher als bisher eingereicht werden. Dies hat zur Folge, dass sich interessierte Kandidierende frühzeitig entscheiden und ihre Kandidatur anmelden müssen.

Kommissionswahlen durch den Gemeinderat (Artikel 2a, 11 Abs. 5, 59)

Bisher wurden die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, der Kommission für Gemeindebetriebe, der Energiekommission und der Schulkommission an der Urne gewählt. Die Friedhofkommission, die Wasserbaukommission und die Wahlkommission wurden vom Gemeinderat gewählt. Damit bestanden bisher unterschiedliche Wahlverfahren für verschiedene Kommissionen.

Die Durchführung von Urnenwahlen verursacht hohe Kosten (Gestaltung und Druck, Verpackung, Ausmittlung). Insbesondere Ersatzwahlen während der Legislatur führen zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung. Zudem erschweren sie eine zeitnahe Besetzung von vakanten Sitzen.

Mit der Teilrevision schlägt der Gemeinderat vor, dass die Stimmberechtigten weiterhin das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium und die vier Mitglieder des Gemeinderates an der Urne wählen. Alle anderen Behördenmitglieder sollen zukünftig durch den Gemeinderat gewählt werden. Dies macht den Wahlprozess übersichtlicher und administrativ weniger aufwendig. Die Wahlverfahren werden damit vereinheitlicht und vereinfacht.

Der Systemwechsel bedeutet nicht weniger Demokratie, sondern eine sinnvolle Aufgabenverteilung: Die Bevölkerung bestimmt weiterhin die Richtung der Gemeinde und der Gemeinderat stellt sicher, dass operative Gremien kompetent besetzt sind. Die strategische Führung der Gemeinde bleibt somit weiterhin direkt demokratisch legitimiert.

Die Bevölkerung behält auch künftig die Wahl der strategisch wichtigsten Ämter, die demokratische Legitimation des Gemeinderats bleibt uneingeschränkt. Gleichzeitig wird dem Gemeinderat die Verantwortung übertragen, die Kommissionen fachlich ausgewogen und bedarfsgerecht zu besetzen.

Zudem werden die Stimmberechtigten weiterhin aufgerufen, Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder einzureichen. Interessierte Personen können sich somit weiterhin aktiv einbringen und für ein Engagement in einer Kommission zur Verfügung stellen.

Wahlverfahren (Artikel 54-58, 61-63)

Die Wahlkommission forderte die amtierenden Behördenmitglieder bisher auf, ihre Nicht-Wiederkandidatur für die nächste Legislatur schriftlich einzureichen. Behördenmitglieder, die sich nicht dazu äusserten, stellten sich somit zur Wiederwahl und galten für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen. Dieses Verfahren führte teilweise zu Unklarheiten darüber, wer tatsächlich kandidierte.

Neu sollen alle Personen, die sich für eine Behörde zur Verfügung stellen, aktiv einen offiziellen Wahlvorschlag einreichen. Die Gemeindeschreiberei setzt hierfür eine entsprechende Frist

mittels amtlicher Publikation an. Damit ist klar ersichtlich, welche Personen effektiv kandidieren. Für alle Kandidierenden gelten die gleichen Voraussetzungen und Fristen.

Verfahren bei Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen (Kommissionswahlen):

- Zahl der Kandidierenden \leq Zahl der Sitze: Stille Wahl durch den Gemeinderat.
- Zahl der Kandidierenden $>$ Zahl der Sitze: Wahl durch den Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
- Das Verfahren orientiert sich somit an einfachen und klaren Grundsätzen.
- Ersatzwahlen während der Legislatur nach gleichem Verfahren. Ausnahme: Für die Wahl- und Abstimmungskommission kann der Gemeinderat geeignete Personen ohne Ausschreibung einsetzen, um Engpässe bei Abstimmungen zu vermeiden. Damit wird sichergestellt, dass die Durchführung von Abstimmungen jederzeit gewährleistet ist.

Diese Änderung bringt Klarheit, einheitliche Verfahren und gleiche Bedingungen für neue und bisherige Mitglieder. Das Wahlverfahren wird insgesamt transparenter und nachvollziehbarer.

Einführung fakultatives Referendum (Artikel 4, 26a-26c, 28 Abs. 1)

Derzeit werden die Jahresrechnung und alle Reglemente von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat schlägt vor, diese beiden Geschäfte dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Ausnahmen siehe unten). Damit wird das heutige Verfahren gezielt angepasst und flexibler ausgestaltet.

Mit dem fakultativen Referendum erhalten die Stimmberechtigten ein zusätzliches demokratisches Recht: Wenn wichtige Reglemente oder die Jahresrechnung umstritten sind, kann verlangt werden, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. So entscheidet die Gemeindeversammlung nur dann, wenn es erforderlich ist. Die Stimmbevölkerung entscheidet somit weiterhin über wichtige Geschäfte, jedoch gezielter und bei Bedarf. Unbestrittene Geschäfte müssen dadurch nicht mehr zwingend an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Wenn das Referendum nicht ergriffen wird, tritt der zuvor gefasste Beschluss des Gemeinderats in Kraft. Das stärkt Transparenz, Vertrauen und die direkte Demokratie in Oberwil. Wesentliche Geschäfte verbleiben weiterhin bei der Gemeindeversammlung. Das System verbindet somit effizientere Abläufe mit weiterhin gesicherter demokratischer Mitsprache.

So funktioniert das fakultative Referendum:

1. Der Gemeinderat fasst den Beschluss.
2. Die Stimmberechtigten werden mittels amtlicher Publikation über den Beschluss und die Bestimmungen zum fakultativen Referendum informiert. Die Akten liegen öffentlich auf.
3. Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Publikation Unterschriften sammeln, wenn sie mit dem Beschluss des Gemeinderats nicht einverstanden sind. Das Referendum muss von mind. 5 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet werden (aktuell rund 35 Personen). Die erforderliche Anzahl Unterschriften stellt sicher, dass nur Anliegen mit entsprechender Unterstützung zur Abstimmung gelangen.
4. Wird das Referendum ergriffen, wird das Geschäft für die nächste Gemeindeversammlung traktandiert und die Versammlung entscheidet darüber.
Erfolgt kein Referendum, tritt der Beschluss des Gemeinderats in Kraft. Damit können unbestrittene Geschäfte ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden.

Geschäfte, die weiterhin in jedem Fall der Gemeindeversammlung unterbreitet werden:

- Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements
- Annahme, Änderung und Aufhebung von Baureglement und Zonenplan
- Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht
- Genehmigung Budget und Steueranlagen der Gemeinde
- Verpflichtungskredite und weitere Finanzgeschäfte über CHF 100'000.00
- Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden sowie Reglemente, die die Gemeinden beschliessen müssen
- Einleitung und Stellungnahme der Gemeinde über Gebietsveränderungen
- Abschluss von Mietverträgen über Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Grundstücken

Diese Geschäfte bleiben aufgrund ihrer besonderen Bedeutung zwingend der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Geschäfte, die neu dem fakultativen Referendum unterstehen sollen:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass, Änderung und Aufhebung aller anderen, nicht oben erwähnten Reglemente

Damit wird die Gemeindeversammlung gezielt entlastet, ohne auf Mitwirkungsmöglichkeiten zu verzichten.

Aufgabenübertragung Bauverwaltung (Artikel 88a)

Die bisherigen Bestimmungen des Aufgabenübertragungsreglements der Bauverwaltung sollen ins Organisationsreglement integriert werden. Das Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung vom 1. August 2024 kann dadurch aufgehoben werden.

Die Regelungen bleiben weitestgehend unverändert. Änderungen ergeben sich lediglich im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Bau- und Planungskommission (vergleiche nachfolgend «Neue Kommissionslandschaft»). Die Kompetenzen der Kommission werden neu dem Gemeinderat oder dem Ressortvorsteher übertragen.

Neue Kommissionslandschaft (Anhang I)

Die geltende Gemeindeordnung sieht sieben ständige Kommissionen vor (Bau- und Planungskommission, Energiekommission, Friedhofkommission, Gemeindebetriebekommission, Schulkommission, Wahlkommission, Wasserbaukommission). Der Gemeinderat erachtet die heutige Anzahl von Kommissionen für unsere Gemeinde nicht mehr für zweckmässig und schlägt eine Reduktion vor.

Ziel ist es, die Strukturen zu vereinfachen, Zuständigkeiten klarer zu regeln und die vorhandenen personellen Ressourcen gezielter einzusetzen. Die künftige Organisation soll flexibler auf unterschiedliche Aufgaben und Projekte reagieren können.

Bei den drei aufzuhebenden Kommissionen zeigt sich, dass eingeschränkte Handlungsspielräume die Arbeit wenig attraktiv machen. Für grössere Projekte ist hingegen eine flexible, gut abgestützte Organisation sinnvoll.

Die bisherige Struktur erschwerte es teilweise, geeignete Personen für eine längerfristige Mitarbeit zu gewinnen. Deshalb beabsichtigt der Gemeinderat, künftig vermehrt nichtständige, projektbezogene Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen (z. B. Renaturierung Mühlebach, Schulhaussanierung oder Ortsplanung). Diese können gezielt für konkrete Projekte zusammengesetzt und nach deren Abschluss wieder aufgelöst werden.

Dies ermöglicht es interessierten Personen, sich gezielt mit ihrer Expertise einzubringen – zeitlich begrenzt und themenspezifisch. Ressourcen werden so gebündelt und der Informationsfluss verbessert. Gleichzeitig erhöht dies die Flexibilität und Effizienz der Aufgabenerfüllung.

Aufhebung Bau- und Planungskommission

Aufgrund der detaillierten gesetzlichen Vorgaben im Baubewilligungsverfahren verfügt die Gemeinde nur über einen sehr kleinen Handlungsspielraum. Da viele Baugesuche gesetzlich klar geregelt sind, erfolgt die Behandlung häufig ohne wesentliche Ermessensspielräume. Der Nutzen der Kommission steht damit in einem begrenzten Verhältnis zum Aufwand.

Zudem kommen grössere Projekte und Kredite oftmals nicht aus dem Bereich der Bau- und Planungskommission, sondern eher aus der Gemeindebetriebekommission. Diese Ausgangslage führt dazu, dass die Kommissionsarbeit nicht besonders befriedigend ist. Zudem können mit der Aufhebung der Kommission Kosten eingespart werden.

Der Handlungsspielraum der Gemeinde im Bau-Bereich verändert sich mit der Aufhebung der Kommission nicht. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben unverändert bestehen.

Die Aufgaben im Baubewilligungsverfahren sollen künftig vom Gemeinderat wahrgenommen werden. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sollen ordentliche Baubewilligungen (Einhaltung aller Vorgaben, kein Handlungsspielraum) an das zuständige Gemeinderatsmitglied delegiert werden. Dadurch können Standardfälle effizienter behandelt werden. Nur Ausnahmebewilligungen und Amtsberichte zu Baugesuchen, bei welchen das Regierungsstatthalteramt Bewilligungsbehörde ist, bleiben im Gemeinderat.

Grössere Bau- und Planungsprojekte könnten in einer nichtständigen Kommission oder Arbeitsgruppe bearbeitet werden, womit bspw. auch die Schnittstellen zu anderen Kommissionen und Akteuren vereinfacht werden können. Für komplexe Vorhaben bleibt somit weiterhin eine breite fachliche Abstützung möglich.

Aufhebung Friedhofkommission

Die bestehenden Aufgaben sind überwiegend operativer Natur und werden heute bereits weitgehend durch Verwaltung, Werkhof oder Totengräber erfüllt. Die Kommission übernimmt daher nur noch in begrenztem Umfang eigenständige Aufgaben.

Künftig übernimmt die Gemeindebetriebekommission die Verantwortung für den Unterhalt der Anlagen; die politische Verantwortung verbleibt beim Ressortvorsteher. Die Zuständigkeiten werden damit klar gebündelt.

Aufhebung Wasserbaukommission

Da nur noch wenige strategische Aufgaben anfallen, werden die operativen Aufgaben (allgemeine Unterhaltsarbeiten) der Gemeindebetriebekommission übertragen.

Auch hier erfolgt eine Konzentration der Aufgaben in bestehenden Strukturen.

Anreicherung Gemeindebetriebekommission

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Friedhofkommission und der Wasserbaukommission wird die Gemeindebetriebekommission zusätzlich für die strategischen Aufgaben aus diesen Kommissionen zuständig. Die Kommission erhält damit ein erweitertes Aufgabenportfolio.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass dies zu einem höheren Arbeitsaufwand bei der ohnehin schon stark beanspruchten Kommission führen wird. Im Organisationsreglement wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, die Kommission um bis zu zwei Mitglieder (total 5-7) zu erweitern. Die konkrete Anzahl Mitglieder wird vor der Wahl festgelegt.

Bis zur Ausschreibung der Wahl wird der Gemeinderat definieren, wie viele Sitze effektiv besetzt werden sollen. Der Gemeinderat tendiert derzeit zur maximalen Besetzung mit sieben Sitzen (Ressortvorsteher und sechs Mitglieder). Dabei werden auch die Erfahrungen der bisherigen Kommissionsmitglieder berücksichtigt.

Die Zuweisung der neuen Aufgaben wird kommissionsintern mittels Ressortverteilung sichergestellt. Zudem ist es immer möglich, für grössere Projekte und komplexe Fragestellungen eine Arbeitsgruppe mit zusätzlichen Personen zu gründen oder externe Fachpersonen beizuziehen. Damit bleibt die notwendige fachliche Breite weiterhin gewährleistet.

Neue Kultur- und Gesellschaftskommission

Die neue Kommission soll zur Entlastung des Gemeinderats und der Verwaltung bei der Organisation von gemeindeeigenen Anlässen wie Bundesfeier, Neuzuzügeranlass etc. eingesetzt werden. Sie übernimmt dabei insbesondere koordinierende und unterstützende Aufgaben.

Zudem soll sie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, den Vereinen, der Altersarbeit sowie der Kinder- und Jugendarbeit fördern. Zu diesem Zweck sollen die/der Altersbeauftragte und das Präsidium des Familiennetzes von Amtes wegen in der Kommission vertreten sein.

Die Kommission soll allgemein das gesellschaftliche Zusammenleben aller Generationen in der Gemeinde fördern. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung bestehender Angebote. Es sind keine zusätzlichen kulturellen Angebote vorgesehen, insbesondere soll auch keine Konkurrenz zur Vereinstätigkeit geschaffen werden. Die bestehenden Strukturen werden ergänzt, nicht ersetzt.

Hinweis zum Seniorenrat

Der Seniorenrat setzt sich für die ältere Bevölkerung in der Gemeinde ein und stellt wertvolle Angebote bereit. Er wird jedoch weder vom Gemeinderat gewählt, noch hat er einen offiziellen Auftrag der Gemeinde. Er wird auch nicht von der Gemeinde entschädigt. Die/der Altersbeauftragte hingegen ist vom Gemeinderat eingesetzt und erfüllt Aufgaben im Auftrag der Gemeinde. Die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit mit dem Seniorenrat wäre sicherlich eine Aufgabe der Kultur- und Gesellschaftskommission.

Prozess

Der Gemeinderat führte von Mitte Dezember 2025 bis Anfang Januar 2026 eine öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch. Die Bevölkerung hatte dabei die Gelegenheit, ihre Anliegen und Rückmeldungen zur geplanten Revision einzubringen.

Es sind 26 ausgefüllte Fragebogen eingegangen. Die Rückmeldungen zeigen ein grundsätzliches Interesse an der Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation. Die Eingaben sind in die weitere Bearbeitung der Vorlage sowie in diese Botschaft eingeflossen. Wesentliche Hinweise wurden geprüft und – soweit sinnvoll – in den Entwurf aufgenommen.

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) wurden zwei Vorprüfungen durchgeführt. Diese dienten der rechtlichen und fachlichen Überprüfung der Vorlage. Die Berichte vom 2. Februar 2026 und 8. April 2026 sind in der Aktenaufgabe einsehbar. Die Rückmeldungen sind positiv: Es bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die vorgeschlagene Revision.

Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung muss das AGR das neue Organisationsreglement genehmigen. Erst mit dieser Genehmigung tritt das Reglement formell in Kraft.

Fazit / Empfehlung

Die vorliegende Teilrevision schafft die Grundlage für eine zeitgemässe, effizientere und klar strukturierte Organisation der Gemeinde. Sie vereinfacht Abläufe, stärkt die Handlungsfähigkeit der Behörden und stellt gleichzeitig sicher, dass die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Mit der Einführung des fakultativen Referendums erhalten die Stimmberechtigten zudem ein zusätzliches Instrument, um bei Bedarf Einfluss auf wichtige Geschäfte zu nehmen.

Insgesamt ermöglicht die Vorlage eine ausgewogene Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen und trägt den heutigen Anforderungen an eine moderne Gemeindeführung Rechnung.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung (neu: Organisationsreglement) zuzustimmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gemeindeordnung (neu Organisationsreglement) zu genehmigen.

Traktandum 3**Abfallreglement; Totalrevision**

Genehmigung

Referent: Heinrich Tännler (Gemeindepräsident)

Ausgangslage

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberwil stammt aus dem Jahr 2003. Seitdem haben sich zahlreiche rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen verändert, wodurch das bestehende Reglement nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Im Jahr 2022 wurde der Gemeindeversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Abfallreglements zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser Entwurf wurde von der Versammlung zurückgewiesen, mit dem Auftrag, das Reglement insbesondere im Bereich Grüngutentsorgung so anzupassen, dass die bisherige Lösung möglichst beibehalten werden kann.

Der Gemeinderat hat diesen Entscheid aufgenommen und die Vorlage in der Folge umfassend überarbeitet. Dabei wurden sowohl die politischen Rückmeldungen aus der Gemeindeversammlung als auch die fachlichen und rechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Der Betreiber der bisherigen Grüngutsammelstelle hat mitgeteilt, dass er diese nur noch bis Ende 2026 betreiben wird.

In der Folge wurde eine Anfrage an alle Landwirte im Dorf gerichtet, ob sie die Grüngutsammelstelle künftig übernehmen möchten. Ein Landwirt hat Interesse bekundet, jedoch konnte in den darauffolgenden Gesprächen keine tragbare und langfristig umsetzbare Lösung gefunden werden.

Damit entfällt die Grundlage für eine Weiterführung des bisherigen Systems der Grüngutentsorgung und es steht fest, dass zwingend eine neue Lösung für die Grüngutsammlung geschaffen werden muss.

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, die Finanzierung der Abfallentsorgung nach dem Verursacherprinzip auszugestalten. Dieses ist im übergeordneten Recht verankert und verlangt, dass die Kosten der Entsorgung grundsätzlich von den Verursachenden getragen werden müssen, womit eine verursachergerechte Finanzierung sichergestellt wird. Eine langfristige Beibehaltung eines nicht verursachergerechten Systems ist daher rechtlich nicht zulässig.

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde das Abfallreglement überarbeitet. Dabei orientierte sich der Gemeinderat am kantonalen Musterreglement.

Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere die künftige Organisation und Finanzierung der Grüngutentsorgung.

Beschreibung neue Lösung Grüngutentsorgung

Künftig soll das Grüngut – analog zum Hauskehricht – regelmässig zur Entsorgung abgeführt werden. Es kann in maschinell entleerbaren Containern oder gebündelt bereitgestellt werden. Das Grüngut ist zur Entsorgung mit Gebührevignetten zu versehen. Für die Containerleerung sind auch Jahresvignetten verfügbar. Der Gebührenrahmen ist im Abfallreglement definiert, die genauen Gebühren legt der Gemeinderat in der Abfallverordnung fest.

Mit diesem System wird eine verursachergerechte Finanzierung der Grüngutentsorgung sichergestellt. Gleichzeitig ermöglicht es eine organisatorisch einfache und langfristig stabile Lösung.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass diese Umstellung gegenüber dem bisherigen System eine Veränderung für die Bevölkerung bedeutet. Die neue Lösung ist aufgrund der wegfallenden bisherigen Strukturen sowie der rechtlichen Vorgaben unausweichlich.

Abwägung

Der Gemeinderat hat für die Grüngutentsorgung verschiedene Varianten geprüft, insbesondere auch die Weiterführung des bisherigen Systems oder Mischformen. Diese erwiesen sich jedoch entweder als organisatorisch nicht realisierbar oder als finanziell bzw. rechtlich nicht tragfähig.

Der Gemeinderat bedauert, dass die bisherige Lösung nicht weitergeführt werden kann. Er ist überzeugt, mit der vorliegenden Lösung die unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmögliche und nachhaltigste Variante vorzulegen.

Inkrafttreten

Das neue Abfallreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Gemeinderat wird die konkrete Ausgestaltung der Grüngutsammlung im Rahmen der Abfallverordnung unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen weiterentwickeln.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Abfallreglements zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Traktandum 4

Sanierungsprojekt «Im Dorf»; Verpflichtungskredit

Genehmigung

Referent: Jörg Hugli (Gemeinderat Ressort Gemeindebetriebe und Elektrizität)

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren plant die umfassende Sanierung der Gemeindestrasse «Im Dorf» inklusive Werkleitungen. Die bestehende Infrastruktur hat ihre technische Lebensdauer in wesentlichen Bereichen erreicht. Durch die koordinierte Gesamtsanierung können Strassen und Werkleitungen gleichzeitig erneuert sowie spätere Mehrkosten und zusätzliche Baustellen vermieden werden.

Der bauliche Zustand der Strassen, Kanalisationen und Trinkwasserleitungen ist ungenügend. Zudem sind die Bushaltestellen heute nicht behindertengerecht und müssen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) umgebaut werden.

Die Gemeinde hat die RSW AG Lyss beauftragt, das Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag auszuarbeiten und die Massnahmen als Gesamtprojekt zu planen.

Folgende Massnahmen sind an der Gemeindeinfrastruktur vorgesehen:

- Strassensanierung inkl. Einführung Tempo-30
- Sanierung / Ersatz lokaler Mischabwasser- und Regenwasserkanalisation
- Sanierung der privaten Abwasserleitungen entlang der Strasse «Im Dorf»
- Ausbau Elektrorohrblock und Kabelschächte
- Ersatz der Trinkwasserleitungen

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten wurden die Bedürfnisse der Swisscom abgeklärt und in das Projekt integriert. Sie plant lokale Anpassungen.

Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst die Gemeinde- und Kantonsstrasse «Im Dorf» mit einer Länge von ca. 630 m. In der nachfolgenden Abbildung ist der Projektperimeter ersichtlich:



Abbildung 1, Projektperimeter Sanierung «Im Dorf» Oberwil bei Büren (Quelle: www.geo.admin.ch)

—	Im Dorf Gemeindestrasse	Länge ca. 375 m
—	Im Dorf Kantonsstrasse	Länge ca. 255 m
	Gesamtlänge	ca. 630 m

Bauprojekt

Strassensanierung / Strassenraum

Vorgesehen sind ein vollständiger Belagsersatz, die Anpassung der Strassenentwässerung und Randabschlüsse sowie die Optimierung und Vereinheitlichung der Strassengeometrie. Zusätzlich wird von der Bachstrasse bis zum Gasthof Bären das Trottoir erweitert. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wird der Knoten «Im Dorf», welcher in die Kantonstrasse mündet, optimiert. Die öffentliche Beleuchtung wird erneuert (13 neue Kandelaber, LED, bessere Ausleuchtung von Knoten und Fussgängerstreifen). Der Deckbelag auf der Kantonsstrasse «Im Dorf» wird mit Kostenbeteiligung des kantonalen Tiefbauamts saniert.

Bushaltestellen (BehiG)

Die beiden Bushaltekanten «Im Dorf» werden behindertengerecht ausgebaut (Haltekante Höhe 22 cm). Die Haltestelle West wird verschoben, die Haltestelle Ost bleibt am heutigen Standort.

Tempo-30

Auf der Gemeindestrasse «Im Dorf» ist die Einführung einer Tempo-30-Zone vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt mit geringen baulichen Massnahmen (Einengungen, Markierungen und Beschilderung). Die Einführung der Tempo-30-Zone erfolgt in einem separaten Verfahren und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Kanalisation

Schadhafte bzw. überlastete Leitungen werden ersetzt (350 m) und Teilabschnitte punktuell saniert. Damit werden Funktionsfähigkeit, Dichtheit und Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasserentsorgung wiederhergestellt.

Trinkwasserleitung inkl. Löschschutz

Die bestehenden Trinkwasserleitungen auf der Gemeindestrasse «Im Dorf» bestehen aus altem Grauguss-Material und weisen abschnittsweise nur einen Durchmesser von 100 mm auf. Um den heutigen Anforderungen an den Löschschutz zu genügen, werden die Versorgungsleitungen auf einen Durchmesser von 125 mm vergrössert. Die Länge der zu ersetzenden Hauptleitung beträgt rund 380 m. Weiter wird die Trinkwasserleitung auf der Kantonsstrasse «Im Dorf» ersetzt, diese weist heute einen Durchmesser von 125 mm auf. Diese Versorgungsleitung wird auf einen Durchmesser von 150 mm erweitert, dies betrifft eine Länge von 235 m. Zusätzlich werden im gesamten Projektperimeter 3 Hydranten ersetzt. Hausanschlüsse werden bei Bedarf bis zur Parzellengrenze erneuert.

Ausbau Elektroversorgung

Um die künftigen Bedürfnisse zu gewährleisten, wird der bestehende Elektrorohrblock mit zusätzlichen Leitungen ergänzt. Der Rohrblock (3x PE 120 und 1x PE 80) wird ca. 595 m ausgebaut (neue Kabelschutzrohre) und es werden 5 neue Kabelschächte erstellt.

Private Abwasserleitungen

Die Gemeinde lässt Sanierungskonzepte für die privaten Abwasserleitungen ausarbeiten. Allfällige Sanierungen der privaten Leitungen erfolgen zulasten der jeweiligen Grundeigentümer. Die Ausführung kann im Rahmen des Gemeindeprojekts koordiniert werden.

Kostenvoranschlag

Kategorie / Objekt	Total Projekt	Kanalisation	Trinkwasserversorgung	Elektrische Versorgung	Strassen-sanierung
	<i>Finanzierung:</i>	<i>SF Abwasser</i>	<i>SF Wasser</i>	<i>SF Elektrizität</i>	<i>Allg. Haushalt</i>
Tiefbauarbeiten / Baumeister	1'512'000	405'000	299'000	256'000	552'000
Weitere Bauleistungen	282'000	12'000	217'000	0	53'000
Bauwerkskosten	1'794'000	417'000	516'000	256'000	605'000
Planung und Bauleitung	251'000	71'000	59'000	30'000	71'000
Baunebenkosten	86'500	26'500	19'000	23'500	26'500
Total Erstellungskosten	2'131'500	525'500	594'000	309'500	702'500
Reserve ca. 8%	170'500	42'000	47'500	25'000	56'000
Gesamttotal exkl. MwSt.	2'302'000	567'500	641'500	334'500	758'500
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	186'500	46'000	52'000	27'000	61'500
Anlagekosten inkl. MwSt.	2'488'500	613'500	693'500	361'500	820'000

Alle Beträge in CHF

Nicht enthalten sind bereits bewilligte Projektierungskosten (Bauprojekt/Baugesuch), allfällige Umbauten an Kabelverteilkabinen (KVK) und Kabelarbeiten, Wartehäuschen/Überdachungen Bushaltestellen, ein neuer Velounterstand, allfälliger Landerwerb/Entschädigungen, Teuerung und Kapitalkosten sowie gemeindeinterne Aufwände.

Soweit solche Zusatzkosten entstehen, werden diese dem zuständigen Organ gemäss den geltenden Finanzkompetenzen separat beantragt.

Finanzielle Tragbarkeit / Folgekosten

Die Investitionskosten für die Sanierung «Im Dorf» sind im aktuellen Finanzplan berücksichtigt. Gemäss Finanzplan ist diese Investition tragbar.

Die Kosten der Spezialfinanzierungen werden den jeweiligen Kostenstellen belastet und haben auf den steuerfinanzierten Haushalt keinen Einfluss. Der Anteil der Strassensanierung geht zu Lasten des allgemeinen Haushalts. In den nachfolgenden Abbildungen sind die geplanten Folgekosten des allgemeinen Haushalts sowie der Spezialfinanzierungen für den Verpflichtungskredit ersichtlich:

Allgemeiner Haushalt, Strassensanierung

Folgekosten	Faktor	Folgekosten pro Jahr
Kapitalkosten		
Abschreibungen ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 40 Jahre)	2.50 %	CHF 20'500.00
Zinsen Darlehensaufnahme (Festkredit) Durchschnitt Zins Festgeld und Darlehen aktuell	1.00 %	CHF 24'885.00
Betriebskosten (Mehraufwand)		
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	0.00 %	CHF 0.00
./ Folgerträge/wegfallende Kosten		
Zinsen der Spezialfinanzierungen	2.00 %	CHF 15'435.00
Total Folgekosten steuerfinanzierter Haushalt		CHF 29'950.00

Wasserversorgung

Folgekosten	Faktor	Folgekosten pro Jahr
Kapitalkosten		
Abschreibungen ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 80 Jahre)	1.25 %	CHF 8'019.00
Zinsen Darlehensaufnahme (Festkredit) Durchschnitt Zins Festgeld und Darlehen aktuell	1.00 %	CHF 6'415.00
Betriebskosten (Mehraufwand)		
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	0.00 %	CHF 0.00
./ Folgerträge/wegfallende Kosten		
	0.00 %	CHF 0.00
Total Folgekosten Spezialfinanzierung Wasser		CHF 14'434.00

Abwasserversorgung

Folgekosten	Faktor	Folgekosten pro Jahr
Kapitalkosten		
Abschreibungen ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 80 Jahre)	1.25 %	CHF 7'094.00
Zinsen Darlehensaufnahme (Festkredit) Durchschnitt Zins Festgeld und Darlehen aktuell	1.00 %	CHF 5'675.00
Betriebskosten (Mehraufwand)		
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	0.00 %	CHF 0.00
./ Folgerträge/wegfallende Kosten		
	0.00 %	CHF 0.00
Total Folgekosten Spezialfinanzierung Abwasser		CHF 12'769.00

Elektrizitätsversorgung

Folgekosten	Faktor	Folgekosten pro Jahr	
Kapitalkosten			
Abschreibungen ab Inbetriebnahme (Nutzungsdauer 40 Jahre)	2.50 %	CHF	8'362.00
Zinsen Darlehensaufnahme (Festkredit) Durchschnitt Zins Festgeld und Darlehen aktuell	1.00 %	CHF	3'345.00
Betriebskosten (Mehraufwand)			
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	0.00 %	CHF	0.00
./i. Folgerträge/wegfallende Kosten	0.00 %	CHF	0.00
Total Folgekosten Spezialfinanzierung Elektrizität		CHF	11'707.00

Bewilligungsverfahren

Aufgrund der umfangreichen Baumassnahmen und der direkt betroffenen Anstösser wird das Sanierungsprojekt nach dem Kreditbeschluss als Baugesuch aufgelegt. Das Baubewilligungsverfahren läuft über das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg. Für die Baumassnahmen der Gemeinde und Werke ist kein Landerwerb geplant. Die von den Baumassnahmen direkt betroffenen Anstösser werden vorgängig informiert.

Submission

Gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern (ÖBV, IVÖB) sind Leistungen im Bauhauptgewerbe, welche über dem Schwellenwert von CHF 500'000.00 liegen, öffentlich auszuschreiben. Für vorliegendes Projekt ist diese Schwelle überschritten, die Baumeisterarbeiten müssen entsprechend über die Plattform SIMAP öffentlich ausgeschrieben werden.

Zeitplan

Die gesamte Bauzeit kann aufgrund der zu erwartenden Tiefbaukosten auf ca. 19-20 Monate geschätzt werden. Der Terminrahmen ist wie folgt vorgesehen:

Informationsanlass	4. März 2026	
Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung	17. Juni 2026	
Ausarbeitung Baugesuch	Juni 2026	bis August 2026
Baubewilligungsverfahren	August 2026	bis Oktober 2026
Submissionsverfahren	August 2026	bis Oktober 2026
Bauvorbereitung, Ausführungsprojekt	Oktober 2026	bis November 2026
Baubeginn	ab November 2026	
Bauende	ca. Juni 2028	

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Verpflichtungskredits in Höhe von CHF 2'488'500.00 inkl. MwSt. für das Bauprojekt Sanierung «Im Dorf». Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.

Traktandum 5**Sanierungsprojekt «Möösli»; Abrechnung Verpflichtungskredit**

Kenntnisnahme

Referent: Jörg Hugli (Gemeinderat Ressort Gemeindebetriebe und Elektrizität)

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 25.05.2022 einen Verpflichtungskredit von CHF 769'000.00 für das Sanierungsprojekt «Möösli». Am 03.04.2023 wurde zudem ein Nachkredit von CHF 38'000.00 vom Gemeinderat aufgrund der Teuerung genehmigt. Dies gibt einen Gesamtkredit von CHF 807'000.00.

Kreditabrechnung Projekt

Die Abrechnung lautet wie folgt:

Verpflichtungskredit (GV-Beschluss 25.05.2022)	CHF	769'000.00
Nachkredit (GR-Beschluss 03.04.2023)	CHF	38'000.00
Total Ausgaben	CHF	782'698.30
Total Einnahmen	CHF	0.00
Kreditunterschreitung	CHF	24'301.70

Der gesprochene Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 109 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit für Investitionen beschlossen hat.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung Sanierungsprojekt «Möösli» mit einer Kreditunterschreitung von CHF 24'301.70 wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Traktandum 6**Mitteilungen aus dem Gemeinderat**

Kenntnisnahme

Referenten: Alle Gemeinderatsmitglieder

Die Orientierungen durch den Gemeinderat Oberwil bei Büren erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Traktandum 7**Verschiedenes**

Unter Verschiedenes haben die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer die Gelegenheit, sich zu Wort zu melden.